

Information Hinweisgeberschutz-Gesetz/Whistleblower-Gesetz

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) setzt die seit 16. Dezember 2019 geltende EU-Richtlinie zum Schutz von Whistleblowern um und verpflichtet Unternehmen seit dem 2. Juli 2023 zu bestimmten Maßnahmen.

Mit der Einrichtung einer internen Meldestelle möchte die Volkssolidarität Kreisverband Köthen e. V. Hinweisgeber ermutigen, mögliches Fehlerhalten zu melden. Gleichzeitig wird versichert, dass jeder Hinweisgeber, der sich an das Unternehmen wendet, geschützt wird. Die Volkssolidarität Kreisverband Köthen e. V. wird jedem Hinweis, unabhängig ob dieser über einen internen oder externen Meldekanal abgegeben wird, wirksam nachgehen. Die Hinweisgeber müssen keine Repressalien befürchten.

Die Volkssolidarität Kreisverband Köthen e. V. ist dankbar für Hinweise zu Verstößen entsprechend des Hinweisgeberschutzgesetzes, um Missstände beheben zu können. Die Meldung kann formlos erfolgen.

Sie haben nach § 7 HinSchG ein Wahlrecht, sich bei Kenntnis eines Verstoßes entweder an unsere interne Meldestelle oder an eine externe Meldestelle (§§ 19 bis 24 HinSchG) zu wenden.

Entgegengenommen werden Hinweise, bei denen einen Verdacht auf einen Verstoß besteht, der sich in dem vorgegebenen sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 HinSchG befindet. Hierzu steht unser Hinweisgebersystem grundsätzlich allen zur Verfügung, die Hinweise auf rechtswidriges Verhalten geben können. Dies können Mitarbeiter, Kunden oder sonstige Dritte sein.

Sämtlichen potentiellen Hinweisgebern steht es frei, über die zur Verfügung stehenden Meldewege Vorfälle im Zusammenhang mit den beruflichen Tätigkeiten bei der Volkssolidarität Kreisverband Köthen e. V. oder die durch deren wirtschaftliches Handeln im eigenen Geschäftsbereich oder eines Geschäftspartners entstanden sind oder entstehen könnten, zu melden.

Hiervon umfasst sind gemäß dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) insbesondere folgende Themen:

- Verstöße, die strafbewehrt sind,
- Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient,
- wettbewerbswidriges Verhalten, Korruption, Bestechung, Geldwäsche,
- Personalthemen, insbesondere Missachtung von Arbeitsanweisungen,
- Gesundheit, Betriebssicherheit und Arbeitsschutz,
- öffentliches Auftragswesen,
- Produkt- und Verkehrssicherheit, Lebensmittelsicherheit,
- Umweltschutz,
- Vorgaben zu Qualitäts- und Sicherheitsstandards sowie Medizinprodukten,
- Verbraucherschutz,
- Verstöße gegen steuerliche Rechtsnormen,
- Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie die Sicherheit von Netz und Informationssystemen,

- Ungleichbehandlung in der Beschäftigung aufgrund z. B. Geschlecht, Alter, Religion oder sonstiger persönlicher Merkmale und Mobbing.

Hinweise, die nicht in den persönlichen oder sachlichen Anwendungsbereich des Hinweisgebersystems fallen, werden nur mit Einwilligung des Meldenden zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Fachabteilung übergeben und dort auch vertraulich behandelt. Diese Vorgehensweise ist nur bei nicht anonymisierten Meldungen möglich. Liegt keine Einwilligung vor, wird die Prüfung an dieser Stelle beendet.

Der Schutz und die Vertraulichkeit des Hinweisgebers sind zentraler Bestandteil unseres Hinweisgeberschutzsystems. Alle Hinweise und Daten, die der Meldestelle übermittelt werden, behandeln wir zu jeder Zeit und in jedem Bearbeitungsschritt vertraulich. Dies betrifft insbesondere die Identität und die personenbezogenen Daten der hinweisgebenden Person sowie der von dem Hinweis betroffenen Personen. Es besteht auch die Möglichkeit, Hinweise anonym zu geben. Jeder Melder entscheidet selbst, wie viele seiner Daten er veröffentlichen möchte.

Nur einzelne, zuvor festgelegte, befugte und zum vertrauensvollen Umgang verpflichtete Personen haben Zugriff auf eingehende Hinweise und Informationen über die Bearbeitung des Hinweises beziehungsweise Folgemaßnahmen. Die Hinweise und die gemeldeten Daten werden vertraulich behandelt, nicht proaktiv Dritten mitgeteilt und vor dem Zugriff durch nicht befugte Personen geschützt.

Im Zuge der Aufklärungsmaßnahmen und bei der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen greift die Volkssolidarität Kreisverband Köthen e. V. gegebenenfalls auf die Unterstützung durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Berufsträger, wie beispielsweise Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer zurück. Auch diese können von den Inhalten des Hinweises Kenntnis erlangen, sind jedoch zum vertraulichen Umgang mit den betroffenen Daten gesetzlich verpflichtet.

In Ausnahmefällen kann es sein, dass die Volkssolidarität Kreisverband Köthen e. V. personenbezogene Daten oder Hinweisinhalte offenlegen muss, wenn sie zur Offenlegung verpflichtet ist, beispielsweise im Rahmen einer behördlichen Untersuchung (wie eines Ermittlungsverfahrens) oder wenn dies für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Außerdem muss die Volkssolidarität Kreisverband Köthen e. V. die gemeldeten Informationen unter bestimmten Voraussetzungen auch gegenüber den durch Hinweise betroffenen Personen offenlegen.

Die Volkssolidarität Kreisverband Köthen e. V. wird die hinweisgebende Person – soweit ihre Identität und/oder Kontaktmöglichkeiten bekannt sind – über die Offenlegung und die Gründe hierfür jedenfalls in Textform unterrichten, möglichst bevor die Offenlegung gegenüber Dritten erfolgt. Die Mitteilung unterbleibt nur dann, wenn diese die behördliche Untersuchung gefährden würde.

Hinweise

Meldungen, die dazu dienen einen Kollegen zu ärgern oder bewusst falsch sind, sind zu unterlassen. Das Hinweisgeberschutzsystem ist nicht zur Meldung von Beschwerden bezogen auf das operative Geschäft gedacht.

Hinweise, die über das Hinweisgebersystem gemeldet werden und die Sachverhalte außerhalb des gesetzlichen Anwendungsbereiches des HinSchG betreffen, werden an die entsprechenden Ansprechpartner vorbehaltlich der Zustimmung des Hinweisgebers weitergeleitet oder es werden die entsprechenden Ansprechpartner benannt.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschmeldungen strafbar sind.

Meldestelle

Hinweisgeberschutzbeauftragter: Frau Sandra Halang

Postalisch: c/o Volkssolidarität Kreisverband Köthen e. V.

z. H. Sandra Halang

„persönlich vertraulich“ (*

Brunnenstraße37

06366 Köthen

Email: qm-koethen@volkssolidaritaet.de

(* diese Post öffnet ausschließlich der Hinweisgeberschutzbeauftragte)

Die Meldungen können in mündlicher oder in Textform erfolgen. Mündliche Meldungen sind auch per Telefon oder mittels einer anderen Art der Sprachübermittlung möglich. Auf Ersuchen der hinweisgebenden Person ist für eine Meldung innerhalb einer angemessenen Zeit eine persönliche Zusammenkunft mit der internen Meldestelle möglich. Mit Einwilligung der hinweisgebenden Person kann die Zusammenkunft auch im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen.

Meldeprozess

Bei Eingang einer Meldung ist durch den Hinweisgeberbeauftragten folgender Prozess einzuhalten:

- an hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung spätestens nach sieben Tagen, bestätigen (wenn nicht anonym)
- prüft, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich fällt,
- er dokumentiert die Meldung,
- hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt,
- prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung,
- ersucht die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen,
- ergreift angemessene Folgemaßnahmen, dies können insbesondere sein:
 - interne Untersuchungen bei dem Beschäftigungsgeber oder bei der jeweiligen Organisationseinheit durchführen und betroffene Personen und Arbeitseinheiten kontaktieren,
 - die hinweisgebende Person an andere zuständige Stellen verweisen,
 - das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen
 - oder das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen abgeben an eine Organisationseinheit für interne Ermittlungen zuständige Arbeitseinheit oder eine zuständige Behörde.
- gibt der hinweisgebenden Person innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung eine Rückmeldung (Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese).
- Die Untersuchung wird eingestellt, wenn keine Anhaltspunkte/Beweise gefunden werden. Die Entscheidung wird im 4-Augen-Prinzip durch den Hinweisgeberschutzbeauftragten dokumentiert. Der Meldende sowie der Beschäftigte erhalten unverzüglich eine Mitteilung.

- Nach Beendigung des Prozesses wird die Dokumentation entsprechend der datenschutzrechtlichen Vorgaben gelöscht.

Ausnahmen für das Vertraulichkeitsgebot

Vom Vertraulichkeitsgebot sind ausgenommen:

- vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschmeldungen,
- Zustimmung des Hinweisgebers zur Weitergabe,
- Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden oder richterliche bzw. staatsanwaltliche Entscheidungen / Anordnungen